Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Storbeck-Frankendorf und über Sondernutzungsgebühren

(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, §§ 18, 21 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, Nr. 15, S.358), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) geändert worden ist, § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) geändert worden ist sowie der §§ 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung am 25. März 2013 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Storbeck-Frankendorf und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Abschnitt I. Sondernutzungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die sonstigen öffentlichen Straßen i. S. v. § 3 Abs. 5 BbgStrG und für Marktveranstaltungen, ferner nicht, soweit andere natürliche oder juristische Personen aufgrund öffentlich-rechtlicher Gestattungsverträge mit der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zu einer Sondernutzung berechtigt sind.

(3) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 23 Abs. 1 BbgStrG und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Sondernutzung

(1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. (1) dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.

(2) Eine Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde Storbeck-Frankendorf, mit Ausnahme der in § 5 Abs. (1) dieser Satzung geregelten Fälle.

(3) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz (2) für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.

§ 3 Antrag

(1) Die Erlaubnis nach § 2 Abs. (2) dieser Satzung ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Sondernutzung beim Amt Temnitz als Erlaubnisbehörde zu beantragen.

(2) Der Antrag muss enthalten:
   a. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
   b. Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung sowie ggf. Pläne, Zeichnungen und andere Unterlagen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

§ 4 Erlaubniserteilung

(1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. (2) dieser Satzung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, es sei denn, dass besondere gesetzliche Formvorschriften vorrangig anzuwenden sind. Sie wird nach Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.

(2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

(4) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.

(5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

(6) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

§ 4 a Plakatierung

(1) Plakate zur Bekanntgabe von Veranstaltungen dürfen nur an Lichtmasten oder an dafür vorgesehene Lichtmastenwechselrahmen angebracht werden. Eine Plakatierung ist nur genehmigungsfähig, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse dienen.

(2) Die Erlaubnis wird mit einer Anzahlbeschränkung je Veranstaltung für temporäre Werbung (Plakatierung) gleichzeitig erteilt. Im Einzelfall kann im gemeindlichen Interesse davon abgewichen werden. Die maximale Dauer der temporären Werbung soll in der Regel 3 Wochen nicht

überschreiten. In Neben- oder Anliegerstraßen, sowie vor öffentlichen Einrichtungen darf nicht mit temporärer Werbung für Veranstaltungen geworben werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Erlaubnis zur Plakatierung besteht nicht.

(3) Das Plakatieren ist insbesondere nicht gestattet:

- an kommunalen Einrichtungen und Gebäuden (z.B. Schulen, Kitas und Dorfgemeinschaftshäusern),
- in einem Abstand von zwanzig Metern vor Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen und Querungshilfen,
- an Bäumen, Baumpfählen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen sowie Bushaltestellen (einschließlich Buswartehäuschen),
- in Kreuzungsbereichen.

(4) Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist nicht mehr als 1 Plakatträger pro Lichtmast (der nicht bereits mit einem Wechselrahmen für Plakate versehen ist) anzubringen. Darüber hinaus sind die Lichtmasten in einer Höhe von mindestens 2 m ab dem Erdboden an Gehwegen und 2,50 m an Radwegen bis zur Unterkante des Plakatträgers freizuhalten.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

a. bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Bauteile innerhalb einer Höhe von 3,0 Meter, die nicht mehr als 0,1 Meter in den Straßenraum hineinragen, frei auskragende Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Kellerlicht- und Betriebsschächte, die nicht mehr als 0,7 Meter in den Straßenraum hineinragen;
b. Werbeanlagen und Warenautomaten mit und ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,0 Metern, aber nicht mehr als 0,20 Meter in den Straßenraum hineinragen;
c. die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und -lotterien, sofern diese nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;

(2) Die in Absatz (1) aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

§ 6 Beseitigung von Sondernutzungsanlagen

(1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.

(2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der nach Absatz (1) in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.

(3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Storbeck-Frankendorf alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.

(2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn

a. an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder
b. begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz (1) nachkommen wird.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

(4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Gemeinde Storbeck-Frankendorf entstehenden Kosten im Sinne von Absatz (1) zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.
Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Gemeinde Storbeck-Frankendorf durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(5) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und den darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Storbeck-Frankendorf von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde Storbeck-Frankendorf erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.

(4) Die Haftung nach den Absätzen (1) und (2) gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 6, 7 Abs. (1) ergebenden Verpflichtungen.

(5) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

Abschnitt II. Gebühren

§ 9 Erheben von Gebühren für die Sondernutzung

(1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 Abs. (1) genannten Straßen werden Gebühren gemäß § 21 BbgStrG nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung ist der im Antrag nach § 3 dieser Satzung angegebene Zeitraum der Sondernutzung. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche von der Erlaubnisbehörde abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis nach § 4 Abs. (1) Satz 1 ausgeübt wird.

(4) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird gemäß § 5 KAG eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung des Amtes Temnitz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Die Verwaltungsgebühr wird zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr erhoben.

(5) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenberechnung

(1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen, Wochen und Monaten bemessenen Gebühren sind für jede angefangene Zeiteinheit voll zu entrichten.

(2) Ergeben sich bei dem Ermitteln der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 11 Gebührenpflichtige

(1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet
   a. der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
   b. derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

§ 12 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht
   a. bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,
   b. bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.

(2) Die Gebühr wird fällig, sofern in der Erlaubnis nach § 4 Abs. (1) dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,
   a. mit dem Erteilen der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheids,
   b. im Übrigen zum Ersten eines jeden Monats, erstmalig am Ersten des auf den dem Zugang des Bescheids über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats.

§ 13 Gebührenerstattung

(1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitliche begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.

(2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnisbehörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

§ 14 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für
   a. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind. Das gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand (§ 5 Abs. 6 Pkt.1 KAG),
   b. Sondernutzungen, die ideellen oder politischen Zwecken, die ausschließlich oder unmittelbar der Durchführung mildtätiger und kirchlicher Zwecke oder die als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Gebührenfreiheit gilt nicht, soweit die Nutzung durch oder im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erfolgt,
   c. Sondernutzungen, die von der Gemeindevertretung durch Beschluss von der Gebühr freigestellt werden,
   d. Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, keine Einwirkungen auf die Straße haben, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen und keinen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen (z.B. private Verkehrsspiegel an Beleuchtungsmasten),
   e. Sondernutzungen von öffentlichen Grünflächen, die Container oder lose vorgenommene Lagerung von Baumaterialien und Bodenaushub bis zu 72 Stunden betreffen,

f. Sondernutzungen von öffentlichen Grünflächen, die das Lagern von festen Brennstoffen bis zu 72 Stunden beinhalten.
g. die Pflanzung von Laubgehölzen und Stauden im Grünstreifen zwischen Einfriedung und ggf. vorhandenen Geh- und Radweg mit einer maximalen Entfernung von 1 m gemessen ab Einfriedung bis zur Wurzelballenmitte. Die Anpflanzung darf eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.

(2) Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis der Erlaubnis und die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach § 9 (4) dieser Satzung nicht aus.

Abschnitt III. Schlussbestimmungen

§ 14 Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrags vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. (2) dieser Satzung eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
b. entgegen § 6 dieser Satzung die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
c. die Auflagen nach § 4 Abs. (2) dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden, diese richtet sich nach § 17 Abs.1 OwiG.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung. Die §§ 9 bis 13 sind sinngemäß anzuwenden.

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren gemäß Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Lfd.		Benutzungsgebühren in €				Mindest-
Nr.	Art der Sondernutzung	täglich	wöchentl.	monatl.	jährl.	gebühr
1.	**Anbieten von Waren und Leistungen**					
1.1.	Automaten, Auslagen, Schaukästen, Vitrinen die in den Straßenraum ragen oder mit der Straße fest verbunden sind je m²				50,00 €	50,00 €
1.2.	Mobile und ortsfeste Verkaufsstände (Kioske, Imbissstände, Verkaufswagen, einschließlich Weihnachtsbaumverkauf) je m²	1,50 €		15,00 €		5,00 €
1.3.	Private Wochenmärkte, Rummel, Zirkus, Jahr- und Spezialmärkte - Platzmiete je Anmeldung zzgl. Energiekosten (max. 5 Tage)					30,00 €
1.4.	Sitzgelegenheiten, Tische und Sonnenschirme einschließlich Schankvorgarten je m²			1,00 €		15,00 €
2.	**Werbung und Informationen**					
2.1.	**Plakatwerbung im Lichtmastwechselrahmen** pro Ortsteil max. 3 Stück/Veranstaltung Plakate je Stück bis A 3 bis A 2 bis A 1		 0,50 € 1,00 € 2,00 €			5,00 €
2.2.	**Plakatwerbung an Lichtmasten;** pro Ortsteil max. 2 Stück/Veranstaltung Plakate je Stück bis A 3 bis A 2 bis A 1		 0,50 € 1,00 € 2,00 €			5,00 €
2.3.	Fahrradständer mit Werbung			2,50 €		
2.4.	Gewerbliche Standorthinweisschilder einmalige Gebühr bei Genehmigung zur Aufstellung					30,00 €
3.	**Lagerungen**					
3.1.	Lagerung von festen Brennstoffen, Baustofflagerung, Bodenaushub und Paletten nach 72 Stunden 72 Stunden je m²		 1,00 €			10,00 €
3.2.	Aufstellung von Bauschuttcontainern, Kränen, Bausilos Container bis 10 m³ Container über 10 m³		 10,00 € 10,00 € 20,00 €			10,00 €
3.3.	Aufstellen von Kleider- oder Sammelcontainern				50,00 €	
4.	**Baustelleneinrichtungen**					
4.1.	Baustelleneinrichtungen (einschließlich Miettoiletten) und Baustellenzufahrten, Bauunterkünfte, Bauwagen, -maschinen, -geräte, -zäune und Gehwegüberfahrten je m²		1,00 €	4,00 €		15,00 €
4.2.	Aufstellen von Baugerüsten je m²		1,00 €	4,00 €		10,00 €

5.	**Sonstige Nutzung**					
	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung, die nicht unter eine der aufgeführten Tarifstellen fällt, je m²					0,50 € - 200,00 €
6.	**Verwaltungsgebühren**					
	Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung Teil III Tarif-Nr. 9 des Amtes Temnitz je angefangene halbe Stunde					16,00 €

Hinweis:
Die Satzung (Stand 25. März 2013) wurde im Amtsblatt Nr. 3 vom 27. April 2013 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt gemacht.